

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 4

28. April 1986

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1986
 - 2) Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen
 - 3) Kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen den Kirchenbezirken Tübingen, Herrenberg und Reutlingen
 - 4) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar
 - 5) Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis

Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1986

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. April 1986

AZ 54.180 Nr. 199

Das Opfer am Pfingstfest, 18. Mai 1986, ist nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche für aktuelle Notstände bestimmt. Es wird in diesem Jahr für Afrika und den indischen Subkontinent erbeten.

In Uganda nötigten Kriegswirren und Unruhen in den vergangenen Jahren immer wieder zu Hilfsprogrammen. Nachdem die Truppen der Nationalen Widerstands-Armee Kampala einnehmen konnten, erließ die neue Regierung einen Hilferuf an die Internationale Gemeinschaft nach dringend erforderlichen Nothilfe- und Rehabilitationsprogrammen.

Der betroffenen Bevölkerung soll schlicht geholfen werden, damit sie überleben kann. Auch Saatgut und landwirtschaftliches Gerät wird beschafft. Für die medizinische Versorgung sind erneut Medikamente erforderlich. Rund 36 000 Familien sollen in einer ersten Phase betreut werden.

In Äthiopien führte die katastrophale Ernährungslage im November 1984 dazu, daß sich die Kirchen zu einem koordinierten Hilfsprogramm zusammenschlossen. Im letzten Jahr konnten aufgrund des vereinten Bemühens nahezu 200 000 to Nahrungsmittel an rund 1,8 Millionen Menschen verteilt werden.

Viele Probleme erschweren die Hilfe, die trotzdem 1986 fortgesetzt werden soll. Schwerpunkt kirchlicher Hilfen sind dabei Familien mit Kindern unter 5 Jahren.

Von der reinen Versorgung mit Nahrungsmitteln soll allmählich zur landwirtschaftlichen Rehabilitation übergegangen werden. Auch hier geht es vordringlich um die Beschaffung von Saatgut, landwirtschaftlichem Gerät und Vieh, um Maßnahmen zur Bodenerhaltung und Wasserkonservierung. Durch das Programm des Lutherischen Weltbundes und der evangelischen Mekane-Yesu-Kirche hoffen wir, 900 000 Menschen zu erreichen. Die politischen Verhältnisse erschweren unsere Hilfe.

Erneut anwachsende Flüchtlingsströme aus Äthiopien nach **Somalia** fordern auch in diesem Land weitere Nothilfemaßnahmen. Täglich fliehen bis zu 1200 Menschen über die Grenze. Insgesamt zählt Somalia rund eine halbe Million Flüchtlinge. Als Soforthilfe wurden Decken, Feldbetten, Zelte, Wasserbehälter und Medikamente auf den Weg gebracht. Weitere Unterstützungen werden vorbereitet.

In weiten Gebieten **Indiens** blieb zweimal der Monsumregen aus, für die armen Bevölkerungsschichten eine katastrophale Situation. Die Felder konnten nicht bestellt werden, deshalb haben Landarbeiter keine Arbeit und somit auch kein Einkommen. In einigen Gebieten ist die Trinkwasserversorgung zusammengebrochen, Vieh mußte in großer Zahl geschlachtet werden.

Bislang erhielt unsere indische Partnerorganisation CASA regelmäßig Getreidelieferungen aus den Überschüssen der USA. Indien erwirtschaftet jedoch selbst Überschüsse – vor allem in Punjab – aber die indische Regierung kann nicht alle diese Überschüsse aufkaufen und in den betroffenen Regionen verteilen. Hier soll nun geholfen werden. Ein Teil dieses Getreides soll im Rahmen eines Arbeit-für-Nahrung-Programms eingesetzt werden (Bau von Brunnen, Wasserspeichern, Aufforstungsmaßnahmen etc.), ein Teil wird direkt an die unmittelbar vom Hunger bedrohten Menschen verteilt.

In **Sri Lanka** ist die Lage zwischen den verfeindeten Bevölkerungsgruppen unverändert schwierig. Gewalttätigkeiten sind an der Tagesordnung. Die Zahl der Flüchtlinge steigt; hinzu kommen die Folgen einer Dürre sowie Überschwemmungen nach der Regenzeit. Die Kirchen haben ein Nothilfeprogramm in drei am schwersten betroffenen Gebieten begonnen. Einhundert Familien soll beim Wiederaufbau ihrer Häuser geholfen werden; vorgesehen sind Überlebenshilfen in Nahrung und Kleidung für insgesamt 800 Familien.

Das Opfer der Gottesdienste am Pfingstfest bitten wir rechtzeitig abzukündigen und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstellen rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Hans v. Keler

Pfingsten 1986

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in der weltweiten Christenheit!

Alle Gemeinden möchten wir – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen – zum diesjährigen Pfingstfest herzlich grüßen. Für unsere Botschaft haben wir in diesem Jahr aus der Fülle des biblischen Zeugnisses das Wort des Apostels Paulus an die Gemeinde in Ephesus ausgewählt:

„Ein Leib und ein Geist – seid darauf bedacht, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu wahren.“ (Eph. 4,3 f.)

Wir leben in einer Zeit, in der unser Menschengestalt seine großen Möglichkeiten auf der ganzen Erde entfaltet. Die Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik sind beeindruckend, aber ihr ungeheurer Mißbrauch für Krieg und Zerstörung versetzt uns in Angst und Schrecken. Es ist den Menschen, einschließlich uns Christen, nicht gelungen, eine wirkliche Wende zu mehr sozialer Gerechtigkeit, zu weniger Unterdrückung sowie zu einem gewissen Frieden herbeizuführen. Wir zum Teil hochentwickelten, aber weithin bettelarmen, reichbegabten, aber auch tiefgeängsteten Menschen suchen nach einem neuen Geist, der uns in der Tiefe unseres Menschseins und unseres Zusammenlebens zu verändern und zu erneuern vermag.

Unsere friedlose und waffenstarrende Welt ist heute von Selbstvernichtung bedroht. In diesem „Jahr des Friedens“ müssen wir als Christen mehr denn je alle Kräfte und „Geister“ unterstützen, die darum ringen, das bedrohte, kostbare Geschenk des Friedens zu bewahren. In der ökumenischen Gemeinschaft haben wir uns auf den langen Weg zu einem weltweiten Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung begeben. Wir bitten alle Christen, in der Einigkeit des Geistes mit uns dieses Band des Friedens zu knüpfen.

Zu Pfingsten feiern wir die Ausgießung des Geistes Gottes, die „allem Fleisch“ verheißen ist. Wir bezeugen aus unserer eigenen Erfahrung: In der ökumenischen Bewegung haben wir die lebendigmachende, begeisternde Kraft des Geistes erfahren. Wir bekennen gemeinsam, daß der Geist durch Propheten zu uns sprach und spricht. Wir beten ihn an und verherrlichen ihn mit dem Vater und dem Sohn in unserem Beten und Reden, Singen und Handeln.

In der ökumenischen Bewegung erfahren wir die Wirklichkeit des einen weltweiten Leibes Christi, wenn auch nur als Vorgeschmack der kommenden Einheit. In dem vielstimmigen ökumenischen Chor vernehmen wir nicht so sehr das Chaos von Babel, als vielmehr ein und denselben Geist „in der Fülle seiner reichen Vielfalt“ (Vancouver 1983). Deshalb möchten wir Sie – mit den Worten des Epheserbriefes – bitten, die Einigkeit im Geist zu wahren und sie zu suchen, wo sie zerbrochen ist.

So preisen wir an diesem Pfingstfest von neuem Gott für den **einen Leib** und den **einen Geist**, den er uns zugleich geschenkt und verheißen hat. So wollen wir gemeinsam jede Chance zur Einigkeit im Geist ergreifen und unseren bescheidenen Teil zum weltweiten Band des Friedens beitragen. So bitten wir unablässig aus tiefem Herzen:

Veni Creator Spiritus – Komm Schöpfer Geist.

In dieser Bitte mit Ihnen verbunden, grüßen wir Sie im Namen des einen wahren Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland,

Damaskus, Syrien

Erzbischof W.P. Khotso Makhulu, Gaborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

Kirchenrechtliche Vereinbarungen

zwischen den Kirchenbezirken Tübingen, Herrenberg und Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. März 1986
AZ 11.05 Nr. 218

Die Kirchenbezirke Tübingen und Herrenberg bzw. Tübingen und Reutlingen haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Tübingen geschlossen. Die Vereinbarungen sind durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18.3.1986 genehmigt worden und werden hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.
Dr. Dummler

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Tübingen und Herrenberg

Der Kirchenbezirk Tübingen schließt mit dem Kirchenbezirk Herrenberg aufgrund von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniegesetz) vom 26.11.81 (Abl. 50, S. 415 f) über die diakonische Arbeit in Stadt- und Landkreisen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Kirchenbezirk Tübingen übernimmt für die Kirchengemeinden Altlingen, Breitenholz, Entringen und Reusten, die zum Kirchenbezirk Herrenberg gehören, aber im Landkreis Tübingen liegen, folgende Aufgaben:
 - 1.1. Psychosoziale Beratung und Behandlung Suchtkranker und Suchtgefährdeter
 - 1.2. Vertretung der diakonischen Anliegen der beteiligten Kirchenbezirke gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege
2. Eine Ausweitung des von Ziffer 1 genannten Arbeitsgebietes oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten können nur mit Zustimmung des Evang. Kirchenbezirks Herrenberg erfolgen.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

1. Der Diakonische Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Tübingen ist zugleich der Kreisdiakonieausschuß.
2. Der Diakonische Bezirksausschuß Herrenberg wird zu den Sitzungen eingeladen und kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
3. Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen ist ebenfalls zu den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses einzuladen.

§ 3

Finanzierung

Die entstehenden Aufwendungen für die Aufgaben nach § 1 werden vom Kirchenbezirk Tübingen getragen. An einen anteiligen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk Herrenberg ist nicht gedacht.

§ 4

Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1986 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Tübingen und Reutlingen

Der Kirchenbezirk Tübingen schließt mit dem Kirchenbezirk Reutlingen aufgrund von § 4 des Kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Landeskirche (Diakoniesgesetz) vom 26.11.81 (Abl. 50, S. 415 f) über die diakonische Arbeit in Stadt- und Landkreisen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Kirchenbezirk Tübingen übernimmt für die Kirchengemeinden Gomarigen und Stockach, die zum Kirchenbezirk Reutlingen gehören, aber im Landkreis Tübingen liegen, folgende Aufgaben:
 - 1.1. Psychosoziale Beratung und Behandlung Suchtkranker und Suchtgefährdeter
 - 1.2. Vertretung der diakonischen Anliegen der beteiligten Kirchenbezirke gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege
2. Eine Ausweitung des in Ziffer 1 genannten Arbeitsgebietes oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten können nur mit Zustimmung des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen erfolgen.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

1. Der Diakonische Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Tübingen ist zugleich Kreisdiakonieausschuß.
2. Der Diakonische Bezirksausschuß Reutlingen wird zu den Sitzungen eingeladen und kann einen Vertreter entsenden. Dieser hat dann Stimmrecht, wenn die in § 1 Nr. 1.1 und 1.2 genannten Aufgaben behandelt werden.
3. Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen ist ebenfalls zu den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses einzuladen.

§ 3

Finanzierung

Die entstehenden Aufwendungen für die Aufgaben nach § 1 werden vom Kirchenbezirk Tübingen getragen. Von einem anteiligen Kostenersatz durch den Kirchenbezirk Reutlingen wird solange Abstand genommen als aufgrund der kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Kirchenbezirk Reutlingen für die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Tübingen, die im Landkreis Reutlingen liegen (sog. Unteramt Pliezhausen) ebenso auf einen Kostenersatz verzichtet wird.

§ 4

Kündigung

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1985 in Kraft.

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. März 1986
AZ 11.05 Nr. 220

Die Kirchenbezirke Balingen, Reutlingen und Sulz am Neckar haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Zollern-Alb-Kreis geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18.3.1986 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I.V.

Dr. Dummler

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Balingen, Reutlingen und Sulz a.N. schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Balingen übernimmt für die Kirchenbezirke Reutlingen und Sulz a.N. folgende Aufgaben im Bereich des Zollernalbkreises:

1. Suchtberatung.
2. Eingliederungsberatung für Spätaussiedler.
3. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
4. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Zollernalbkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben (Nr. 1–4) hält er Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Werke im Bereich des Zollernalbkreises (§ 5 Diakoniesetz).

Wesentliche Veränderungen der in Ziffern 1 und 2 genannten Arbeitsgebiete sowie der Aufbau neuer diakonischer Dienste auf der Ebene des Zollernalbkreises sind nur mit Zustimmung der Kirchenbezirke Reutlingen und Sulz a. N. möglich.

§ 2

(1) Es wird ein Kreisdiakoniausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakoniausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Balingen. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Balingen und je einem stimmberechtigten Vertreter der Kirchenbezirke Reutlingen und Sulz a. N. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen gewählt.

(2) Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Zollernalbkreis können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakoniausschuß entsenden.

§ 3

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakoniausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Balingen, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.

(2) Die beteiligten Kirchenbezirke und ihre Diakonischen Bezirksstellen sowie die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit und Planung im Zollernalbkreis Kenntnis.

§ 4

Die in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Balingen finanziert. Die anderen beteiligten Kirchenbezirke können freiwillige Beiträge leisten.

§ 5

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. April 1986

AZ 11.05 Nr. 222

Die Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf, Waiblingen und Bad-Cannstatt haben nachstehende Satzung für den Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis beschlossen. Die Satzung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 7. 4. 1986 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

I. V.

Dr. Dummler

Verbandssatzung für den Kreisdiakonieverband im Rems-Murr-Kreis

Entsprechend dem Kirchlichen Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 und der kirchlichen Verordnung über die diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken sowie in den Stadt- und Landkreisen vom 31. Mai 1983 bilden die Kirchenbezirke im Rems-Murr-Kreis einen Kreisdiakonieverband, der sich folgende Satzung gibt:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Kreisdiakonieverband Rems-Murr-Kreis“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waiblingen.

§ 2

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbands sind die evangelischen Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf und Waiblingen und der evangelische Kirchenbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt für die evangelischen Kirchengemeinden der Großen Kreisstadt Fellbach.

(2) Den Austritt aus dem Verband können die Mitglieder nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres und mit Zustimmung des Oberkirchenrats erklären.

Eine Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nicht statt. Der Ausschluß von Mitgliedern ist nicht möglich.

§ 3

Mitarbeitende Rechtsträger

(1) Die Träger diakonischer Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. sind, arbeiten als mitarbeitende Rechtsträger gem. § 4 (4) des Kirchlichen Verbandsgesetzes mit. Sie regeln ihre Zugehörigkeit und Vertretung durch eigene Organisationsform.

(2) Rechte und Pflichten der mitarbeitenden Rechtsträger werden in Absprache nach § 5 des Diakoniegesetzes geregelt.

§ 4

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Die Koordination diakonischer Dienste im Rems-Murr-Kreis,
2. die Vertretung der diakonischen Anliegen in Kirche und Öffentlichkeit, in der freien Wohlfahrtspflege und gegenüber dem Rems-Murr-Kreis, sowie den staatlichen und anderen Stellen in diesem Bereich,
3. die Anregung und die Planung diakonischer Vorhaben im Rems-Murr-Kreis, damit diese von den einzelnen Kirchenbezirken oder den mitarbeitenden Rechtsträgern nach § 3 übernommen werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben verzichtet der Verband auf die Anstellung von Personal. Die Aufgaben nach Absatz 1 werden nach Absprache von den Verbandsmitgliedern und mitarbeitenden Rechtsträgern erfüllt.

(3) Die Rechtsträgerschaft für die Diakonischen Bezirksstellen bleibt bei den einzelnen Kirchenbezirken.

(4) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung, die als Kreisdiakonieausschuß tätig wird,
2. der Vorstand.

(2) Die Verbandsorgane werden nach jeder allgemeinen Kirchengemeinderatswahl neu gebildet. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die bisherigen Organe ihre Funktion solange wahr, bis neue Organe gebildet sind.

§ 6

Verbandsversammlung/Kreisdiakonieausschuß

- (1) Der *Verbandsversammlung*/dem *Kreisdiakonieausschuß* gehören an:
1. Je ein von den *Bezirkssynoden* der beteiligten *Kirchenbezirke* auf Vorschlag der betreffenden *Diakonischen Bezirksausschüsse* hin gewählter *Vertreter*,
 2. die *Dekane* als *Vertreter* der *Kirchenbezirke* *Backnang*, *Schorndorf* und *Waiblingen* und ein für die *Kirchengemeinden* der *Großen Kreisstadt Fellbach* vom *Kirchenbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt* benannter *Vertreter*,
 3. vier von den *mitarbeitenden diakonischen Rechtsträgern* nach § 3 entsandte *Vertreter*,
 4. die *Mitglieder* des *Vorstands*, sofern sie nicht schon ohnehin *Mitglieder* sind, sowie mit *beratender Stimme*
 5. der *Rechner* des *Verbands*,
 6. der *Geschäftsführer* der *Kreisdiakoniestelle*,
 7. die *Geschäftsführer* der *Diakonischen Bezirksstellen* von *Backnang*, *Schorndorf* und *Stuttgart-Bad Cannstatt*,
 8. ein von den *Diakoniestationen* entsandter *Vertreter*,
 9. ein von den *Suchtkrankenberatungsstellen* entsandter *Vertreter*,
 10. ein *Vertreter* der *Kirchlichen Verwaltungsstelle* *Waiblingen*.
- (2) Der *Kreisdiakonieausschuß* kann mit $\frac{2}{3}$ der *Stimmen* seiner *Mitglieder* bis zu 2 *Personen* *zuzählen*.
- (3) *Mitarbeiter* von *Mitgliedern* und *mitarbeitenden Rechtsträgern*, deren *Arbeitsgebiet* in den *Sitzungen* *behandelt* wird, sollen zu den *Sitzungen* *hinzugezogen* werden.
- (4) Neben der *Verantwortung* für die *Aufgaben* nach § 4 (1) nimmt die *Verbandsversammlung*/der *Kreisdiakonieausschuß* folgende *Aufgaben* wahr:
- die *Wahl* des *Vorstands* und des *Rechners*,
 - die *Beschlußfassung* über eine *Geschäftsordnung*,
 - die *Entgegennahme* des *Rechenschaftsberichts* und die *Entlastung* des *Vorstands*,
 - die *Feststellung* des *Haushaltsplans* des *Verbands*,
 - die *Festlegung* und *Verteilung* der *Verbandsumlage*,
 - die *Feststellung* der *Jahresrechnung* und die *Entlastung* des *Rechners*,
 - die *Wahl* bzw. die *Benennung* von *Vertretern* in die *Gremien* der *öffentlichen* und *freien Wohlfahrtspflege*,
 - die *Beschlußfassung* über *Vereinbarungen* mit *diakonischen Einrichtungen* und deren *Rechtsträgern* (*Absprache* nach § 5 (2) *Diakoniesgesetz*),

– die Beschlußfassung über Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Verbands.

(5) Die Geschäftsführung des Kreisdiakonieausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung und der Diakonischen Bezirksordnung.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung/von dem Kreisdiakonieausschuß für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung/des Kreisdiakonieausschusses im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle vor und leitet sie.

§ 8

Kreisdiakoniestelle

(1) Die Aufgaben der Kreisdiakoniestelle werden von der Diakonischen Bezirksstelle Waiblingen wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstelle Waiblingen ist zugleich Geschäftsführer der Kreisdiakoniestelle. Seine Anstellung erfolgt durch den Kirchenbezirk Waiblingen im Benehmen mit der Verbandsversammlung/dem Kreisdiakonieausschuß und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg.

(2) Die diakonischen Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis und die Kreisdiakoniestelle geben sich gegenseitig von ihrer Arbeit Kenntnis.

§ 9

Finanzierung

Der Verband kann von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erheben. Sie richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands und die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die sich auf den

Maßstab für die Erhebung der Umlage (§ 9 der Satzung) oder die Bildung beschließender Ausschüsse beziehen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung/des Kreisdiakonieausschusses. Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist einzuholen.

(2) Bei der Auflösung des Verbands fällt das Vermögen anteilmäßig entsprechend der letzten Umlage an die Kirchenbezirke.

§ 11

Inkrafttreten

Der Kreisdiakonieverband wird zum 1.1.1986 gebildet. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung der Kirchenbezirke Backnang, Schorndorf, Stuttgart-Bad Cannstatt, Waiblingen und Welzheim über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für Diakonie im Rems-Murr-Kreis vom 21.8.1975 außer Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 60050000)

Nr. 2003225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 60050101)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070)